

Entgeltordnung

für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oldendorf

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Oldendorf vom 28.06.2016 Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Der Friedhofsvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder das hierfür vorgesehene Entgelt entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Entgelte werden privatrechtlich eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Entgelten

Die Entgelte können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Entgelte

1. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Belegung
 - 1.1. Reihengräber je Grabstelle für 25 Jahre 300,00 €
 - 1.2. Wahlgräber (Erb- u. Familiengräber) je Grabstelle 300,00 €
 - 1.3. Belegung der Wahlgräber je Grabstelle 300,00 €
 - 1.4. Neuerwerb von einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle um 5 Jahre 60,00 €
 - 1.5. Belegung einer Grabstelle mit einer Urne 120,00 €
 - 1.6. Entgelt für ein anonymes Urnengrab 1.100,00 €
 - 1.7. Erstbelegung eines Urnengrabes 1.200,00 €
 - 1.8. Entgelt für ein Reihen- Rasengrab für 25 Jahre 1.200,00 €
 - 1.9. Verlängerung der Ruhefrist für ein Reihen- Rasengrab um fünf Jahre 240,00 €
2. Entgelt für Leistungen der Friedhofsverwaltung
 - 2.1. Umschreiben einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 60,00 €
 - 2.2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung 80,00 €
 - 2.3. Vermessen und Eintragen 60,00 €
3. Bestattungskosten
 - 3.1. Entgelt für das Ausheben und Verfüllen einer Gruft 500,00 €
 - 3.2. Entgelt für das Ausheben einer Urnengruft 150,00 €
 - 3.3. Entgelt für das Ausgraben einer Leiche 4.000,00 €
 - 3.4. Entgelt für das Ausgraben einer Urne 800,00 €
 - 3.5. Entgelt für das Beschriften des Steins auf dem nicht-anonymen Urnenhain (nur einzeilig möglich) 350,00 €
4. Entgelt für das Säubern und Wiederherrichten der Friedhofshalle 150,00 €
6. Entgelt für die Unterhaltung des Friedhofes 250,00 €
7. Benutzung der Friedhofseinrichtung 500,00 €
8. Benutzung der Friedhofseinrichtung für sonst. Zwecke 250,00 €
9. Bei Übernahme von Grabpflegen durch die Friedhofsverwaltung werden die ortsüblichen Preise und Löhne berechnet.

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Entgeltordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsvorstand das zu entrichtende Entgelt von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.09.2014 außer Kraft.

Oldendorf, den 13.09.2016

Gemeinde Oldendorf
gez. Henning Schultz-Collet
Bürgermeister